

Verkaufs- und Lieferbedingungen Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese gelten auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Bestellers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Sollte eine Bestimmung in unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Angebote und Abschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend.

Es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten seitens des Bestellers, diese sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Werden Anfragen nicht in deutscher Sprache gestellt, gelten hier insbesondere nur die im Angebot beschriebenen Leistungen und Ausführungen.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Grundsätzlich ist das im Prozess behandelte Produkt als Muster vor Planungsbeginn vorzulegen.

Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, ist das Produktverhalten detailliert zu beschreiben.

Werden unterschiedliche Produkte im Prozess eingesetzt, so ist deren mengenmäßiger Anteil zu definieren.

Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot.

Zusicherungen von Eigenschaften, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch Fax oder E-Mail) annehmen oder ablehnen.

Die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung.

Erfolgt eine unverzügliche Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

Bei Lieferungen aufgrund mündlicher Bestellungen haben wir die Folgen allfälliger, durch Missverständnis verursachter, fehlerhafter Leistungen nicht zu vertreten.

Bei Ausfuhr der Ware ins Ausland, unabhängig davon, ob wir hierüber Kenntnis haben oder nicht, müssen uns Angaben zu länderspezifischen Vorschriften schriftliche bekannt gemacht werden.

Der notwendige Mehraufwand ist kostenpflichtig.

Liefern wir Maschinen und Vorrichtungen als Komponenten einer Gesamtanlage, so ist für die Gestaltung und Abwicklung der Gesamtanlage der Besteller verantwortlich.

Für erforderliche Genehmigungen, Gefahrenanalysen und andere gesetzliche oder behördliche Auflagen (wie Emissionen, Explosions- und Brandschutz, statische und/oder andere bauliche Auflagen, etc.) ist der Besteller oder dessen Erfüllungsgehilfe als Anlagengestalter und -betreiber verantwortlich.

Übernehmen wir eine Lieferung nach Zeichnung oder Muster des Bestellers, so hat dieser dafür einzustehen, dass durch und/oder aufgrund dieser Zeichnung oder Muster keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Das gleiche gilt, wenn wir die Vertragsware im Auftrag des Bestellers entwickeln oder konstruieren. Der Besteller stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Käufer zumutbar sind.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ergebnis von Datenverarbeitungsvorgängen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem Besteller von uns zugänglich gemacht werden, behalten wir uns das Eigentumsrecht, Urheberrecht und die Rechte aus dem Patent- und Gebrauchsmusterschutz vor.

Sie sind nur für die Zwecke unseres jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Allgemeine Bestimmungen

Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Die Unterlagen sind kostenfrei an uns zurückzusenden, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Die angegebenen Preise sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise und verstehen sich im Zweifelsfalle, exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und anderweitiger länderspezifischer Abgaben bei Auslandslieferungen, sowie exkl. der Kosten, für die bei uns üblichen Verpackung, sonstigen Versandspesen, Auslieferungskosten, Montagen, usw..

Etwaige Nebengebühren, öffentliche Abgaben oder ähnliches sind vom Besteller zu tragen, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wir sind berechtigt, sofort Erstattung verauslagter Frachten und sonstiger Aufwendungen zu verlangen. Wir behalten uns das Recht, unsere Preise entsprechend zu erhöhen vor, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen oder Währungsschwankungen eintreten und zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung mindestens vier Monate liegen.

Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

Wir sind weiter berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages der Besteller Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken.

Wir werden den zusätzlichen Aufwand dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

Unsere Lieferungen sind laut Bestellvereinbarung oder gemäß Rechnungslegung innerhalb von 10 Tagen zahlbar.

Für Teillieferungen werden Teilrechnungen gestellt.

Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug werden von uns Fälligkeits- und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie anwaltliche Mahnspesen verrechnet.

Die Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte werden hierdurch nicht berührt.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, werden alle sonstigen Forderungen sofort fällig, wenn nicht der Vertragspartner nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Nichteinhaltung der Zahlung auch nur einer Rate, der gesamte noch offene Betrag fällig.

Bei Ratenvereinbarungen sind Zinsen in Höhe unserer Bankzinsen vom fallenden Kapital zu bezahlen.

Einzugskosten, Diskont- und Wechselspesen sowie Zinsen gehen stets zu Lasten des Käufers und sind sofort zur Zahlung fällig.

Unsere Forderung ist erst an dem Tag erfüllt, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, ohne mit Rückbelastungsansprüchen rechnen zu müssen.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt wird, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben.

Wir können außerdem in diesem Fall Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangen Lieferung.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Vereinbarte Nachlässe werden nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist.

Bei Materialeinlagerungen können Einlagerungsgebühren und Zinsen abgerechnet werden bzw. es können Teilabrechnungen erfolgen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Allgemeine Bestimmungen

4. Produktangaben/Konstruktionsänderungen

Der Käufer ist verpflichtet, uns die Bedingungen unter denen die zu liefernde Ware eingesetzt werden soll, in jeder Beziehung und umfassend zu beschreiben

Konstruktionsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, falls diese keine Änderungen der Funktion mit sich bringen.

Der Käufer ist verpflichtet die exakte Zusammensetzung des Fördermaterials zu nennen.

Auf etwaige Gefahren, die durch das Fördermaterial entstehen könnten ist hinzuweisen.

Außerdem sind uns jegliche Informationen über das Fördermaterial, die zur Planung und Auslegung der Förderanlage notwendig sind, zu übermitteln.

Auf Erfahrungen diverser Förderanlagen ist hinzuweisen.

Des Weiteren muss das Fördermaterial, das für Testzwecke zur Verfügung gestellt wurde, kostenlos wieder zurückgenommen werden, auch wenn dieses durch den Fördertest verunreinigt wurde.

Wichtig: Grundsätzlich sind alle Maschinen für die Verwendung in einer ATEX Zone nicht geeignet.

Für etwaige Schäden wird keine Haftung übernommen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Einlösung von Wechsel und Schecks, einschließlich aller Nebenforderungen, bis zur Zahlung aller übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, Eigentum des Unternehmens RGS recycling systems GmbH.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die gesamte gelieferte Ware, solange noch eine Forderung des Unternehmens RGS recycling systems GmbH besteht.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, ohne Zustimmung des Unternehmens RGS recycling systems GmbH zu veräußern, zu vermieten, an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu Sachgesamtheit.

Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der ersten fünf Zeilen.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Kaufpreisforderungen befindet.

Der Käufer tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe, des dem Käufer vom Verkäufer in Rechnung gestellten Wertes, der Vorbehaltsware.

Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht dem Verkäufer gehören, weiterveräußert wird.

Der Käufer ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt.

Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges, widerrufen.

Wir können verlangen, dass uns der Käufer die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offen legt.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert, die zu sichernde Forderung um 20% oder mehr übersteigt.

Der Käufer erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abtretung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude auf oder in dem sich die Gegenstände befinden, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware zu sich zu nehmen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Allgemeine Bestimmungen

Der Käufer hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Eingriffen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Käufer hat die Kosten der Maßnahme zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen.

6. Liefer- und Leistungszeit

Lieferfristen beginnen nicht vor Beibringung, der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlich sind, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben, Eingänge vereinbarter Zahlungen, der Eröffnung eines zu stellenden Akkreditivs oder dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist.

Lieferungen erfolgen ab Werk.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde oder wenn sie unser Haus verlässt.

Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurde.

Wird der Versand der Lieferung durch Umstände verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % der Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt – z.B. alle Ansprüche aus Verzugseintritt.

Sollten unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnten, entstehen – gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg oder Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände – sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern.

Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik und Aussperrung bei uns oder unseren Vorlieferanten zu.

Wir werden solche Umstände unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

Hierunter fällt auch eine etwaige Arbeitsunfähigkeit am Projekt beteiligter, wichtiger Mitarbeiter wie Projektleiter, Konstrukteure, usw. sowie nicht schuldhaft verursachter Ausfall von technischen Anlagen oder andere Produktionsstörungen und nicht verschuldete Unfälle.

Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind ausgeschlossen, gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Gefahrenübergang

Soweit keine Bringschuld vereinbart ist, geht die Gefahr, sobald die Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses, inklusive der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auf den Käufer über.

Dies gilt unabhängig davon, ob wir mit werkseigenen Fahrzeugen den Transport ausführen oder fremde Fuhrunternehmer durch uns eingesetzt werden und unabhängig davon, ob wir die Versandkosten tragen.

Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über.

Auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Käufers sind wir verpflichtet, auf dessen Kosten die bei uns lagernde Ware zu versichern.

Die gilt auch in den Fällen, in denen ein Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart ist, mit der Maßgabe, dass die Gefahr auf den Käufer sieben Kalendertage nach der Anzeige der Versandbereitschaft übergeht.

Es gilt die Incoterms Klausel „ab Werk/ex works“.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmung des Versandweges liegt in unserem verständigen Ermessen.

Wir sind nicht verpflichtet, den billigsten, sichersten oder schnellsten Versandweg zu wählen oder die Ware zu versichern.

Sofern es der Käufer wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen.

Ausgenommen sind EURO-Paletten, Gitterboxen und Container, die nicht Vertragsgegenstand sind und nicht als Verpackung gelten.

Sie verbleiben in unserem Eigentum.

Sie sind vom Besteller auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und an uns zurückzusenden.

Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen gem. den Vorschriften des Abfallrechts auf eigene Kosten zu sorgen.

Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Besteller über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus §§433ff BGB entgegenzunehmen.

8. Gewährleistung und Haftung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach deren Einlangen am Bestimmungsort in sorgfältiger Weise zu überprüfen.

Allfällige Mängel muß der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang mittels eingeschriebenen Briefs rügen.

Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB von ihm zu beachtenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Wird uns vom Käufer die genaue Zusammensetzung der vorgesehenen zu fördernden Materialien nicht spätestens bei Auftragserteilung schriftlich bekannt gegeben, übernehmen wir auftretende Schäden keine Haftung und es entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal zwölf Monate nach Lieferung.

Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller, unsachgemäßen Gebrauch und Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.

Ebenso wird keine Gewähr geleistet, wenn Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.

Unsere Dokumentation beruht auf unseren bisherigen Erfahrungen und soll nach bestem Wissen beraten. Technische Änderungen, die der Produktweiterentwicklung dienen, werden ohne vorheriger Ankündigung durchgeführt.

Die Angaben in dieser Dokumentation basieren auf unseren derzeit technischen Kenntnissen und Erfahrungen, sie befreien den Abnehmer, wegen der Fülle möglicher Einflüsse, nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

Während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Lieferung des Liefergegenstandes hat der Besteller zunächst einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung).

Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

Die von uns ersetzten Teile gehen dabei in unser Eigentum über.

Erst wenn die Nachbesserung durch das Unternehmen RGS recycling systems GmbH fehlgeschlagen ist, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Anspruch auf Gewährleistung besteht für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablieferung der Ware.

Schadenersatzansprüche aller Art gegen uns sind ausgeschlossen, sofern uns nicht ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Schadenersatzpflichtig sind wir in jedem Fall nur bis zur Höhe des Betrages, der für die gelieferte Ware in Rechnung gestellt wird.

Für Dritt- sowie Folgeschäden haften wir nicht.

Wir sind berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Allgemeine Bestimmungen

Unverhältnismäßig hoch sind Kosten insbesondere dann, wenn die Gesamtaufwendungen zur Nacherfüllung höher liegen als 30 % des Marktwertes der verkauften Ware.

Die weiteren Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

Des Weiteren können wir die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

Wir haben die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Bei unerheblichen Mängeln steht dem Besteller ein Recht auf Rücktritt nicht zu, auch ist er zur Annahme der Lieferung verpflichtet.

Wir haften nicht nach §§478, 479 BGB, wenn unser Kunde ins Ausland geliefert hat und dabei die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen ist.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach §439II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

Erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

Der geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen,

- die auf vom Besteller vorgegebenen oder bestimmten Konstruktionen oder auf vom Besteller vorgegebenen bestimmten oder beigestellten Materialien, einschließlich Probematerialien oder auf sonstigen Bereitstellungen des Bestellers beruhen.
- die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung durch ungeschultes Personal, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- die durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritten entstehen
- die darauf beruhen, dass der Besteller den Anweisungen von uns, wie der Vertragsgegenstand zu benutzen ist (Gebrauchs-Bedienungsanleitung, Sicherheitshinweise), sowie welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind, nicht Folge leistet
- die durch vom Besteller beigestellte Waren (auch Software) verursacht werden.
- die durch falsche Montage (nicht durch uns) verursacht werden.

Wir haften auch nicht für Verschleißteile des Vertragsgegenstandes.

Verschleiß ist der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, d.h. Kontakt und Relativbewegungen eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers oder durch chemische und thermische Beanspruchung

9. Gewerbliche Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnung, Modellen, Mustern oder unter Verpfändung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden.

Wir werden den Besteller auf alle uns bekannten Rechte hinweisen.

Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten.

Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Allgemeine Bestimmungen

Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt.

Sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend.

Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

Uns stehen die Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von einem Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen, Zeichnungen und dem Liefergegenstand zu.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Wir erfüllen unsere vertraglichen Verpflichtungen an dem Ort, von wo aus wir die Ware versenden. Erfüllungsort für alle Pflichten des Käufers ist Kirchdorf am Inn.

Gerichtsstand für beide Vertragsteile betreffend sämtliche Geschäftsfälle sowie für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß ist Eggenfelden.

Wir sind jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.